

Info Recht



DGB

RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER + + +

Hinweis: Wir bitten um freundliche Beachtung, dass unserer heutigen Ausgabe ein weiterer Anhang (in der E-Mail) beigelegt ist, und zwar zum neuen **Mindestlohngesetz!**

Kein arbeitgeberseitiger Unterlassungsanspruch gegen Betriebsrat

Der Arbeitgeber hat gegen den Betriebsrat keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Unterlassung betriebsverfassungswidriger Handlungen. Er kann das Bestehen von Unterlassungspflichten des Betriebsrats im Wege eines Feststellungsantrags gerichtlich klären lassen.

(BAG v. 28.05.2014 – 7 ABR 36/12)

+ + + +

Nachteilsausgleich im Gemeinschaftsbetrieb

Für die Beurteilung des Schwellenwerts gem. § 111 BetrVG ist auch nach Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes bei einem Gemeinschaftsbetrieb auf die Gesamtzahl der im Gemeinschaftsbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer abzustellen. Wird eine Betriebsänderung i. S. d. § 111 BetrVG durchgeführt, ohne über sie einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat versucht zu haben, haften alle Unternehmen des Gemeinschaftsbetriebs gemeinsam für einen Nachteilsausgleichsanspruch gem. § 113 Abs. 3 BetrVG.

(LAG Düsseldorf v. 19.08.2014 – 17 Sa 67/14; Revision eingelegt – Az. 1 AZR 651/14)

++++

Unser Team im VB 04 – Annelie Buntenbach:

Helga **Nielebock**
Dr. Marta **Böning**
Robert **Nazarek**
Ralf-Peter **Hayen**
Torsten Walter
Jean-Baptiste **Abel**

Leiterin der Abteilung Recht (V.i.S.d.P.)
Referatsleiterin Individualarbeitsrecht
Referatsleiter Sozialrecht
Referatsleiter Recht
Referent Rechtsprechung (Redaktion)
Referatsleiter Individualarbeitsrecht

Sekretariat:

Helga Jahn	030 – 24060-265
Anke Grienig	030 – 24060-720
Birka Schimmelpfennig	030 – 24060-513

Infos unter: www.dgb.de/recht

Zum **Abbestellen** des RECHTSTICKERS senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „RECHTSTICKER abbestellen“ an:
helga.jahn@dgb.de

Info Recht

The DGB logo is a red parallelogram with the white letters "DGB" inside.

RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER +++

Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung G26/3, die nach Maßgabe des Anhangs zur ArbMedVV zur Pflichtvorsorge (Anhang Teil 4 Abs. 1 Nr. 1) gehört und eine Maßnahme des Arbeitsschutzes ist (vgl. § 1 Abs. 2 ArbMedVV, 2 Abs. 1 ArbSchG). Nach § 3 Abs. 3 ArbSchG darf der Arbeitgeber Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz nicht den Beschäftigten auferlegen.

(LAG Rheinland-Pfalz v. 30.01.2014 – 2 Sa 361/13)

++++

Annahmeverzug im Falle unwirksam angeordneter Kurzarbeit

Durch eine Betriebsvereinbarung zur Einführung der Kurzarbeit kann die vertraglich festgelegte Arbeitszeit eines Arbeitnehmers nur dann ohne dessen Zustimmung herabgesetzt werden, wenn in der Betriebsvereinbarung selbst festgelegt ist, in welchem konkreten Zeitraum für welche betroffenen Arbeitnehmer in welchem konkreten Umfang die Arbeit wegen Kurzarbeit ausfallen soll (Gebot der Normenklarheit). In der Betriebsvereinbarung müssen Beginn und Dauer der Kurzarbeit, die Lage und Verteilung der Arbeitszeit, die Auswahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer oder die betroffene Abteilung sowie die Zeiträume, in denen die Arbeit ganz ausfallen soll, festgelegt sein.

(LAG Hamm v. 12.06.2014 – 11 Sa 1566/13; Revision eingelegt – Az. 1 AZR 491/14)

++++

Kündigung eines Ordnungsamtsmitarbeiters wegen Untreue

Die "Dienstvereinbarung Sucht" der Stadt Hilden ist so auszulegen, dass das darin geregelte abgestufte Sanktionsverfahren Pflichtverletzungen wie z. B. Verspätungen oder qualitative Fehlleistungen betrifft, die auf typischen, suchtbedingten Ausfallerscheinungen beruhen, nicht aber strafbare Handlungen. Sie schützt deshalb nicht einen Mitarbeiter, der zur Finanzierung seiner Spielsucht gebührenpflichtige Erlaubnisse, z. B. zum Betrieb einer Schankwirtschaft und zur gewerbsmäßigen Aufstellung von Spielgeräten, erteilt und die – zum Teil überhöht festgesetzten – Gebühren selbst vereinnahmt, vor Kündigung.

(ArbG Düsseldorf v. 21.10.2014 – 2 Ca 3420/14, nicht rechtskräftig)

++++

Info Recht

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the white letters "DGB" inside.

RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER +++

Regressanspruch einer Berufsgenossenschaft gegen einen Entleihunternehmer wegen grob fahrlässiger Herbeiführung eines Arbeitsunfalls eines Leiharbeitnehmers

Zwar soll der Arbeitgeber wegen der an die Berufsgenossenschaft gezahlten Beiträge von einer Haftung bei Arbeitsunfällen grundsätzlich freigestellt werden. Eine solche Freistellung ist aber dann nicht geboten, wenn es wegen des ursächlichen Verhaltens des Arbeitgebers nicht mehr gerechtfertigt erscheint, die Folgen des Unfalls auf die übrigen Beitragsmitglieder der Berufsgenossenschaft abzuwälzen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn durch den Geschäftsführer des Arbeitgebers dergestalt gegen die Unfallverhütungsvorschrift BGV D27 verstoßen wird, dass ein Metallrahmen mit einem Gewicht von ca. 200 – 260 kg ungesichert mit dem Gabelstapler transportiert wird. [Hier: Der Rahmen fällt auf einen Leiharbeitnehmer, der beim Transport zur Hand gehen soll; dieser erleidet eine inkomplette Tetraparese (Lähmung aller vier Extremitäten). Die Kosten für die Berufsgenossenschaft betragen bis dato des Urteils € 699.745,53.] In einem solchen Fall hat die Berufsgenossenschaft wegen grober Fahrlässigkeit einen Regressanspruch gemäß § 110 SGB VII.

(OLG Frankfurt v. 04.04.2014 – 2 U 93/13)

++++

E-Zigarette in nordrhein-westfälischen Gaststätten erlaubt

Der Konsum von E-Zigaretten ist von den Rauchverboten des Nichtraucherschutzgesetzes NRW nicht erfasst. Es ist in Gaststätten in NRW gestattet, E-Zigaretten zu konsumieren.

(OVG Münster v. 04.11.2014 – 4 A 775/14)

++++